

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. Juli 2011

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
29. 6. 2011	Gesetz zu der Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes 22300 (neu), 22410 01	206
30. 6. 2011	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes 11210 01, 11240 01	208
30. 6. 2011	Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz 10000 06, 20600 02, 20470 02, 64100	210
28. 6. 2011	Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2011/2012 und zum Sommersemester 2012 (ZZ-VO 2011/2012) 22220 (neu)	212
1. 7. 2011	Verordnung zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung 22220	233

G e s e t z
zu der Übereinkunft zur Änderung der
Durchführungsvereinbarung zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen
und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Vom 29. Juni 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
zu der Übereinkunft zur Änderung der
Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6
des Konkordats zwischen dem
Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen

(1) Der am 24. März 2011 unterzeichneten Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird in der **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 156 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), erhält folgende Fassung:

„³Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der am 15. November und 15. März eines jeden Schuljahres an diesen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

Anlage

(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Übereinkunft
zur Änderung der Durchführungsvereinbarung
zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

I.

Abschnitt II Nr. 6 Satz 2 der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 6. April 2010 (Nds. GVBl. S. 232, 234), erhält folgende Fassung:

„Hierbei wird ein Betrag von 132 Euro (15 vom Hundert von 880 Euro) je Schülerin und Schüler pro Schuljahr ab dem Schuljahr 2010/11 zugrunde gelegt.“

II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 24. März 2011

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Kultusminister

Dr. Bernd Althmann

Für die Diözese Hildesheim
zugleich in Vollmacht
für die Diözese Osnabrück und
für die Römisch-Katholische Kirche im
Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Der Bischof von Hildesheim

Norbert Trelle

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen
Volksabstimmungsgesetzes

Vom 30. Juni 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt worden ist.“
4. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) ¹Die Gemeinden berufen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten. ²Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. ³Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der Parteien möglichst zu berücksichtigen.

(2) ¹Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die betroffene Person über die übermittelten Daten und die Empfängerin zu benachrichtigen.

(3) ¹Die Gemeinden dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten und sonst erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten. ²Die personenbezogenen Daten dürfen auch zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen für künftige andere Wahlen verarbeitet werden, soweit die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion.

(4) ¹Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden in jedem Wahlkreis ein oder mehrere besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) gebildet. ²Die Mitglieder der Briefwahlvorstände werden vom Kreiswahlleiter berufen.“

5. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „oder ausgeschlossen“ durch die Worte „ist oder Mitglied einer anderen Partei geworden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „den Ausschluss“ durch die Worte „die Mitgliedschaft in einer anderen Partei“ ersetzt.

6. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Im Wahlkreis Nr. 1 (Braunschweig-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage, Innenstadt, Östliches Ringgebiet, Viewegsgarten-Bebelhof, Volkmarode, Wabe-Schunter-Beberbach“.
- b) Im Wahlkreis Nr. 13 (Seesen) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Bergstadt Sankt Andreasberg,“ gestrichen.
- c) Im Wahlkreis Nr. 18 (Northeim) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „Flecken Bodenfelde,“ eingefügt.
- d) Im Wahlkreis Nr. 19 (Einbeck) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Gemeinden Flecken Bodenfelde,“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt und ein Komma sowie die Worte „das gemeindefreie Gebiet Solling“ angefügt.
- e) Im Wahlkreis Nr. 39 (Nienburg/Schaumburg) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Gemeinde“ und die Worte „Landesbergen, Liebenau“ durch die Worte „Liebenau, Mittelweser“ ersetzt sowie das Wort „Stolzenau,“ gestrichen.
- f) Im Wahlkreis Nr. 40 (Nienburg-Nord) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Eystrup,“ gestrichen.
- g) Im Wahlkreis Nr. 47 (Uelzen) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Uelzen“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinde Ilmenau“ angefügt.
- h) Im Wahlkreis Nr. 48 (Elbe) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Gemeinden Adendorf,“ ersetzt und das Wort „Ilmenau,“ gestrichen.
- i) Im Wahlkreis Nr. 49 (Lüneburg) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „die Gemeinde Adendorf,“ gestrichen.
- j) Im Wahlkreis Nr. 57 (Hadeln/Wesermünde) wird die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Hadeln“ wird durch die Worte „Land Hadeln“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Hemmoor“ das Komma und das Wort „Sietland“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Cuxhaven“ werden die Worte „die Gemeinde Beverstedt,“ eingefügt und nach dem Wort „Bederkesa“ das Wort „Beverstedt,“ gestrichen.
- k) Im Wahlkreis Nr. 71 (Wesermarsch) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Weser-

marsch“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Ammerland die Gemeinde Rastede“ angefügt.

- l) Im Wahlkreis Nr. 72 (Ammerland) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Ammerland die Stadt Westerstede, die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Wiefelstede“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes

In § 40 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 157), werden die Worte „vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik“ durch die Worte „von der Landesstatistikbehörde“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a, b, e und j Doppelbuchst. bb am 1. November 2011 in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
zur Neuregelung der Rechtsstellung der oder des
Landesbeauftragten für den Datenschutz

Vom 30. Juni 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 276), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Artikel 38 Abs. 1 und Artikel 56 Abs. 1 finden auf sie oder ihn keine Anwendung.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „die der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zugeordneten Bediensteten“ durch die Worte „Bedienstete der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz kann durch Gesetz die Aufgabe übertragen werden, die Durchführung des Datenschutzes bei der Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen zu kontrollieren.“
2. In Artikel 66 Abs. 1 im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Staatsgerichtshofs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landesrechnungshofs“ die Worte „und die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte soll die Befähigung zum Richteramt haben.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) ¹Für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten gilt keine Altersgrenze. ²§ 37 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.
(3) ¹Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist Leiterin oder Leiter einer von der Landesregierung unabhängigen obersten Landesbehörde mit Sitz in Hannover. ²Soweit dienstrechtliche Befugnisse der Landesregierung zustehen, werden Stellen auf Vorschlag der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten besetzt. ³Die Bediensteten können ohne ihre Zustimmung nur im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.“
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21 a und 21 b eingefügt:

„§ 21 a

Disziplinarverfahren

(1) In Disziplinarverfahren gegen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Für Disziplinarverfahren gegen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten ist der Niedersächsische Dienstgerichtshof für Richter (Dienstgerichtshof) zuständig. ²Entscheidungen des Dienstgerichtshofs im Disziplinarverfahren gegen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten werden mit der Verkündung oder der sie ersetzenden Zustellung rechtskräftig. ³Der Dienstgerichtshof entscheidet auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

(3) ¹Der Verweis ist als Disziplinarmaßnahme ausgeschlossen. ²Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages der Dienstgerichtshof durch Beschluss.

(4) ¹Die nicht ständigen Mitglieder des Dienstgerichtshofs müssen der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. ²Auf die Besetzung des Dienstgerichtshofs finden im Übrigen die §§ 81 bis 83, 86 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 und 5 sowie die §§ 87 und 88 des Niedersächsischen Richtergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 21 b

Übertragung von Aufgaben

Überträgt die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte Aufgaben der Personalverwaltung ganz oder teilweise auf eine andere Behörde, so dürfen personenbezogene Daten aus der Personalakte auch ohne Einwilligung der oder des Betroffenen an diese Behörde übermittelt und von ihr verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich ist.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:
„⁶Auf Ersuchen des Landtages oder seines zuständigen Ausschusses hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte auch in sonstigen Fällen über einzelne Vorgänge aus ihrem oder seinem Tätigkeitsbereich zu berichten und auf Ersuchen dazu Akten vorzulegen. ⁷Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte braucht Ersuchen nach Satz 6 nicht zu entsprechen, soweit dadurch ihre oder seine Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt würde.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) ¹Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist auch Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes bei der Datenverarbeitung

nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen. ²Absatz 3 Sätze 1, 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Für den Bereich der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz entscheidet die oder der Landesbeauftragte.“

2. Dem § 81 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Absatz 5 gilt entsprechend für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz. ²Über das Einvernehmen entscheidet die oder der Landesbeauftragte.“

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 werden nach dem Wort „Staatsgerichtshofs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landesrechnungshofs“ die Worte „und der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ eingefügt.
2. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsgerichtshofs“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und

nach dem Wort „Landesrechnungshofs“ die Worte „oder der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ eingefügt.

3. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landtages“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Staatsgerichtshofs“ die Worte „oder der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsgerichtshofs“ die Worte „oder die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ eingefügt.

Artikel 5

Versetzung der Beschäftigten

Die am Tag der Verkündung dieses Gesetzes in der Geschäftsstelle der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz eingesetzten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sind ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz versetzt.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

V e r o r d n u n g
über Zulassungszahlen für Studienplätze zum
Wintersemester 2011/2012 und zum Sommersemester 2012
(ZZ-VO 2011/2012)

Vom 28. Juni 2011

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47, 228), wird verordnet:

§ 1

(1) ¹Für die Studiengänge an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 durch die **Anlagen 1 und 2** festgesetzt. ²Auf die jeweiligen Zulassungszahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die angestrebten Abschlüsse mit den Faktoren nach der **Anlage 3** angerechnet.

(2) ¹Im Wintersemester 2011/2012 frei gebliebene Studienplätze des ersten Semesters sind vorrangig den Zulassungszahlen des ersten Semesters im Sommersemester 2012 hinzuzuzählen, soweit ein Studienbeginn zum Sommersemester 2012 angeboten wird. ²Danach noch freie Studienplätze sind für höhere Semester zu vergeben.

§ 2

¹Ist ein Studiengang im ersten Semester zulassungsbeschränkt, so gilt dies auch für eingerichtete höhere Semester. ²Die jeweilige Zulassungszahl für jedes höhere Semester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zulassungszahl für Studienanfänger (Wintersemester 2011/2012 oder Sommersemester 2012) und der Zahl der Studierenden nach Ablauf der Rückmeldefrist für das entsprechende höhere Semester, sofern in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. ³Dabei gilt

1. im Wintersemester 2011/2012
 - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester,
 - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester,
2. im Sommersemester 2012
 - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester,
 - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester

festgesetzte Zulassungszahl.

§ 3

¹Nach Abschluss der Vergabeverfahren werden freie Studienplätze den Studienplätzen der anderen Studiengänge derselben Lehreinheit zugerechnet. ²Dazu ist eine Nachbesserung entsprechend den Vorschriften der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 162), vorzunehmen. ³Die freie Aufnahmekapazität ist auf andere Studiengänge derselben Lehreinheit im Verhältnis der noch nicht berücksichtigten Zulassungsanträge zu verteilen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

I. Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den nachstehend genannten Hochschulen

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Technische Universität Braunschweig**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur	171	171	0
Bioingenieurwesen	49	49	0
Biologie	103	103	0
Biotechnologie	69	69	0
Geoökologie	50	50	0
Integrierte Sozialwissenschaft	86	86	0
Pädagogik	52	52	0
Psychologie	77	77	0
Umweltingenieurwesen	155	155	0
Wirtschaftsinformatik	100	100	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Bauingenieurwesen	105	105	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau	241	241	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Biologie und ihre Vermittlung	11	11	0
Chemie und ihre Vermittlung	15	15	0
Evangelische Theologie/Religionspädagogik	37	37	0
Germanistik	88	88	0
Mathematik	15	15	0
Mathematik und ihre Vermittlung	58	58	0
Musik	13	13	0
Pädagogik	8	8	0
Physik	15	15	0
Physik und ihre Vermittlung	11	11	0
Sport	13	13	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Lebensmittelchemie	27	27	0
Pharmazie ²⁾	155	80	75

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Biologie	50	35	15
Biotechnologie	45	40	5
Computational Science in Engineering	40	40	0
Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt	40	40	0
Medientechnik und Kommunikation	25	20	5
Organisationskulturen und Wissenstransfer	50	50	0
Psychologie	57	57	0

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Chemie (Zertifikat-Ergänzung)	2	2	0
English Studies (Zertifikat-Ergänzung)	2	2	0
Nachhaltiges Management und Schutz von Gewässern (Master-Weiterbildung)	35	30	5
Personalentwicklung (Zertifikat-Weiterbildung)	40	40	0
Physik/Physik und ihre Vermittlung (Zertifikat-Ergänzung)	2	2	0
Wirtschaftswissenschaften (Diplom-Aufbau)	20	20	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Universität Göttingen**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Betriebswirtschaftslehre	383	283	100
Biochemie	44	44	0
Biologie	226	226	0
Biologische Diversität und Ökologie	30	30	0
Ethnologie	18	18	0
Materialwissenschaften	40	40	0
Molecular Ecosystem Sciences	28	28	0
Molekulare Medizin	20	20	0
Ökosystemmanagement	44	44	0
Psychologie	81	81	0
Sozialwissenschaften	143	143	0
Soziologie	86	86	0
Volkswirtschaftslehre	159	114	45
Wirtschaftsinformatik	89	62	27

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien

Biologie	19	19	0
Chemie	13	13	0
Deutsch	53	53	0
Englisch	43	43	0
Erdkunde	9	9	0
Geschichte	29	29	0
Latein	26	26	0
Politik	16	16	0
Sport	31	31	0
Werte und Normen	15	15	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen

Wirtschaftspädagogik	62	41	21
----------------------	----	----	----

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

American Studies	21	21	0
Deutsche Philologie	62	62	0
Ethnologie	27	27	0
Geschlechterforschung	26	26	0
Kulturanthropologie	38	38	0
Kunstgeschichte	31	31	0
Politikwissenschaft	101	101	0
Rechtswissenschaft	52	52	0
Soziologie	26	26	0
Sport	33	33	0
Volkswirtschaftslehre	70	70	0
Wirtschafts-/Sozialgeschichte	15	15	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Medizin ²⁾	430 davon 174 Teilstudienplätze	215 davon 87 Teilstudienplätze	215 davon 87 Teilstudienplätze
Rechtswissenschaft	443	295	148
Zahnmedizin ²⁾	79	40	39

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsequente Studiengänge ohne Lehramter**

Angewandte Informatik	32	16	16
-----------------------	----	----	----

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Biologische Diversität und Ökologie	40	40	0
Chemie	96	64	32
Development Economics	30	15	15
Development, Neural and Behavioral Biology	32	32	0
Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	55	30	25
Forstwissenschaften/Waldökologie	89	89	0
Geographie: Ressourcenanalyse und -management	25	25	0
Hydrogeology and Environmental Geoscience	25	25	0
Interkulturelle Germanistik	30	30	0
Interkulturelle Germanistik Deutschland – China	10	10	0
International Economics	60	30	30
International Nature Conservation	10	10	0
Internet Technologies and Information Systems	6	6	0
Marketing und Distributionsmanagement	55	30	25
Microbiology and Biochemistry	48	48	0
Molecular Biology	20	20	0
Molecular Medicine	20	20	0
Neuroscience	20	20	0
Pferdewissenschaften	30	30	0
Physik	130	130	0
Psychologie	60	60	0
Unternehmensführung	55	30	25
Wirtschafts-/Sozialgeschichte	10	5	5
Wirtschaftsinformatik	35	20	15
Wirtschaftsmathematik	20	20	0

Master Lehramt an berufsbildenden Schulen

Wirtschaftspädagogik	35	17,5	17,5
----------------------	----	------	------

Master Lehramt an Gymnasien

Deutsch	36	36	0
Englisch	29	29	0
Geschichte	19	19	0
Sport	17	17	0

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Angewandte Statistik und Empirische Methoden (Promotion)	20	10	10
Biologische Diversität und Ökologie (Promotion)	20	20	0
Euroculture (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Holzbiologie und Holztechnologie (Promotion)	15	8	7
Molecular Biology (Promotion)	20	20	0
Molecular Medicine (Promotion)	20	10	10
Neuroscience (Promotion)	20	20	0
Sozialwissenschaften (Promotion)	30	15	15

Universität Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur	125	125	0
Biochemie	38	38	0
Biologie	72	72	0
Geographie	62	62	0
IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums	35	35	0
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	82	82	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Life Science	46	46	0
Pflanzenbiotechnologie	41	41	0
Politikwissenschaft	112	112	0
Sozialwissenschaften	121	121	0
Wirtschaftsingenieur	242	242	0
Wirtschaftswissenschaften	767	767	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien

Anglistik	93	93	0
Biologie	30	30	0
Darstellendes Spiel	14	14	0
Evangelische Theologie	35	35	0
Geographie	14	14	0
Germanistik	109	109	0
Geschichte	103	103	0
Philosophie	70	70	0
Politik	55	55	0
Religionswissenschaft/Werte und Normen	24	24	0
Spanisch	20	20	0
Sport	37	37	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Technical Education**Berufliche Fachrichtung**

Bautechnik	11	11	0
Farbtechnik und Raumgestaltung	18	18	0
Holztechnik	32	32	0
Lebensmittelwissenschaft	28	28	0

2. Fach

Deutsch	15	15	0
Englisch	10	10	0
Evangelische Religion	4	4	0
Politik	22	22	0
Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen	14	14	0
Spanisch	13	13	0
Sport	7	7	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Sonderpädagogik

Sonderpädagogik	149	149	0
-----------------	-----	-----	---

2. Fach

Deutsch	18	18	0
Evangelische Religion	2	2	0
Kunst	7	7	0
Sachunterricht	9	9	0
Sport	4	4	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

Angewandte Sprachwissenschaft	8	8	0
Berufspädagogik/Sozialpädagogik	15	15	0
Interkulturelle Pädagogik	14	14	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Rechtswissenschaft	393	393	0
--------------------	-----	-----	---

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Advanced Anglophone Studies	25	25	0
-----------------------------	----	----	---

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Architektur und Städtebau	56	56	0
Atlantic Studies in History, Culture and Society	25	25	0
Biologie der Pflanzen	30	30	0
Funktionale und angewandte Linguistik	25	24	1
Gartenbauwissenschaften	35	30	5
Geschichte	25	24	1
Landschaftsarchitektur	38	38	0
Landschaftswissenschaften	30	30	0
Life Science	20	20	0
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	25	25	0
Pflanzenbiotechnologie	20	18	2
Politikwissenschaft	30	30	0
Religion im kulturellen Kontext	25	25	0
Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	40	40	0
Umweltplanung	38	38	0
Wirtschaftsgeographie	26	26	0
Wirtschaftsingenieur	100	0	100
Wirtschaftswissenschaften	160	160	0
Wissenschaft und Gesellschaft	25	25	0

Master Lehramt an Gymnasien

Biologie	21	21	0
Deutsch	40	40	0
Englisch	35	35	0
Erdkunde	6	6	0

Master Lehramt an berufsbildenden Schulen**Berufliche Fachrichtung**

Lebensmittelwissenschaften	12	12	0
Ökotrophologie	13	13	0

Unterrichtsfächer

Biologie	6	6	0
----------	---	---	---

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Europäische Rechtspraxis (Magister-Ergänzung)	46	46	0
Europäische Rechtspraxis (Master-Ergänzung)	9	9	0
European Studies (Master-Aufbau)	15	15	0
IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums (Master-Ergänzung)	20	20	0
International Horticulture (Master-Ergänzung)	25	25	0

Medizinische Hochschule Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Medizin-Modellstudiengang HannibaL – Hannoverscher, integrierter, berufsorientierter und adaptiver Lehrplan ²⁾	270	270	0
Zahnmedizin ²⁾	79	79	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Biochemie	32	28	4
Biomedizin	30	30	0

Tierärztliche Hochschule Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Tiermedizin ²⁾	256	256	0
---------------------------	-----	-----	---

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Animal Biology	20	20	0
----------------	----	----	---

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

PhD-Programm Veterinary Research and Life Sciences	12	8	4
--	----	---	---

Universität Hildesheim**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Erziehungswissenschaft	83	83	0
Internationale Kommunikation und Übersetzen	142	142	0
Internationales Informationsmanagement	87	87	0
Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus	21	21	0
Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis	111	111	0
Pädagogische Psychologie	59	59	0
Philosophie-Künste-Medien	37	37	0
Sozial-/Organisationspädagogik	88	88	0
Szenische Künste	15	15	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Biologie	44	44	0
Chemie	17	17	0
Deutsch	123	123	0
Englisch	57	57	0
Erdkunde	34	34	0
Evangelische Religion	17	17	0
Geschichte	22	22	0
Informationstechnologie	10	10	0
Katholische Religion	18	18	0
Kunst	27	27	0
Mathematik	84	84	0
Musikerziehung	13	13	0
Physik	19	19	0
Politik	11	11	0
Sport	49	49	0
Technik	10	10	0
Wirtschaft	17	17	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Erziehungswissenschaft	46	46	0
Internationale Fachkommunikation Sprachen und Technik	15	13	2
Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft	40	40	0
Internationales Informationsmanagement – Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation	35	35	0
Inszenierung der Künste und Medien	28	14	14
Kulturvermittlung	25	15	10
Literarisches Schreiben	17	17	0
Medientext und Medienübersetzung	25	20	5
Pädagogische Psychologie	22	22	0
Philosophie-Künste-Medien	10	5	5

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Sozial-/Organisationspädagogik	49	49	0
Umweltwissenschaft und Naturschutz	15	10	5

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Inklusive Pädagogik und Kommunikation (Master-Weiterbildung)	30	15	15
Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung (Master-Weiterbildung)	15	15	0
Sozial- und Organisationspädagogik (Promotion)	7	6	1

Universität Lüneburg**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹)****Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Betriebswirtschaftslehre (Major-Fach)	273	273	0
Digitale Medien/Kulturinformatik (Minor-Fach)	10	10	0
Ingenieurwissenschaften (Industrie) (Major-Fach)	107	107	0
Kulturwissenschaften (Major-Fach)	263	263	0
Philosophie (Minor-Fach)	10	10	0
Politikwissenschaften (Major-Fach)	29	29	0
Recht (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) (Major-Fach)	122	122	0
Umweltwissenschaften (Major-Fach)	153	153	0
Volkswirtschaftslehre (Major-Fach)	38	38	0
Wirtschaftspsychologie (Major-Fach)	107	107	0
Wirtschaftspsychologie (Minor-Fach)	24	24	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption

Biologie	12	12	0
Deutsch	57	57	0
Englisch	18	18	0
Mathematik	44	44	0
Sachunterricht	42	42	0
Sport	15	15	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen**Berufliche Fachrichtung**

Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik	40	40	0
Wirtschaftspädagogik	40	40	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹)**Konsequente Studiengänge ohne Lehramter**

Culture, Arts & Media — Kulturwissenschaften	100	100	0
Educational Sciences	25	25	0
Management & Business Development	40	40	0
Management & Controlling/Information Systems	40	40	0
Management & Engineering	36	36	0
Management & Financial Institutions	40	40	0
Management & Human Resources	60	60	0
Management & Marketing	60	60	0
Public Economics, Law and Politics	45	45	0
Sustainability Sciences	48	48	0

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

AuditXcellence (Wirtschaftsprüfung) (Master-Weiterbildung)	40	0	40
Baurecht und Baumanagement (Master-Weiterbildung)	25	0	25

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Competition & Regulation (Master-Weiterbildung)	40	0	40
Integriertes Care Management (Bachelor-Weiterbildung)	28	0	28
Manufacturing Management (Master-Weiterbildung)	25	0	25
Musik in der Kindheit (berufsbegleitender Bachelor)	25	25	0
Performance Management (Master-Weiterbildung)	25	0	25
Prävention und Gesundheitsförderung (Master-Weiterbildung)	25	0	25
Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (berufsbegleitender Bachelor)	70	70	0
Sozialmanagement (Master-Weiterbildung)	25	0	25
Strategic Management dual (Master-Weiterbildung)	24	24	0
Sustainability Management (Master-Weiterbildung)	25	0	25

Universität Oldenburg

A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾

Bachelor-Studium in einem Fach

Betriebswirtschaftslehre	107	107	0
Biologie	89	89	0
Comparative and European Law (Hanse Law School)	35	35	0
Pädagogik	78	78	0
Sozialwissenschaften	99	99	0
Umweltwissenschaften	100	100	0
Wirtschaftswissenschaften	106	106	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Biologie	30	30	0
Elementarmathematik	52	52	0
Evangelische Theologie und Religionspädagogik	127	127	0
Französisch (in Kooperation mit der Universität Bremen)	5	5	0
Gender Studies	15	15	0
Geographie (in Kooperation mit der Universität Bremen)	5	5	0
Germanistik	123	123	0
Geschichte	73	73	0
Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht	19	19	0
Mathematik	118	118	0
Ökonomische Bildung	53	53	0
Pädagogik	30	30	0
Politik-Wirtschaft	23	23	0
Sonderpädagogik	95	95	0
Sozialwissenschaften	72	72	0
Spanisch (in Kooperation mit der Universität Bremen)	5	5	0
Technik	26	26	0
Wirtschaftswissenschaften	56	56	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾

Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter

Erziehungs- und Bildungswissenschaften	70	70	0
Museum und Ausstellung	10	10	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Psychology and Cognitive Neuroscience	30	30	0
Renewable Energy	25	25	0
Sustainability Economics and Management	45	45	0
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	90	90	0

Universität Osnabrück**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Biowissenschaften	85	85	0
Cognitive Science	134	134	0
Europäische Studien	45	45	0
Psychologie	83	83	0
Sozialwissenschaften	77	77	0
Wirtschaftsinformatik	25	25	0
Wirtschaftsrecht	65	65	0
Wirtschaftswissenschaft	297	297	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern Fachwissenschaft und mit Lehramtsoption Gymnasien

Anglistik	47	47	0
Biologie	40	40	0
Geographie	54	54	0
Germanistik	58	58	0
Geschichte	56	56	0
Mathematik	53	53	0
Pädagogik	49	49	0
Philosophie	25	25	0
Politikwissenschaft	15	15	0
Soziologie	15	15	0
Spanisch	49	49	0
Sport	19	19	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Grund-, Haupt- und Realschulen

Biologie	13	13	0
Deutsch	64	64	0
Englisch	49	49	0
Mathematik	56	56	0
Sachunterricht	14	14	0
Sport	17	17	0
Textiles Gestalten	32	32	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen**Berufliche Fachrichtung**

Gesundheitswissenschaften	27	27	0
Kosmetologie	24	24	0
Pflegewissenschaften	23	23	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Rechtswissenschaft	425	425	0
--------------------	-----	-----	---

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Biowissenschaften	40	40	0
Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft	30	15	15
Internationale Migration und interkulturelle Beziehung	30	30	0
Pädagogik	30	15	15
Psychologie	82	82	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Advanced Materials (Promotion)	30	15	15
Biowissenschaften (Promotion)	10	5	5
Cognitive Science (Promotion)	10	5	5
Psychologie (Promotion)	12	6	6
Taxation (Master-Ergänzung 2-semesterig)	40	40	0
Taxation (Master-Ergänzung 4-semesterig)	40	40	0
Wirtschaftsstrafrecht (Master-Ergänzung)	30	30	0

Universität Vechta**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Dienstleistungsmanagement (SP Soziale Dienstleistungen)	44	44	0
Gerontologie	99	99	0
Soziale Arbeit	105	105	0

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Biologie	46	46	0
Deutsch	82	82	0
Englisch	80	80	0
Erdkunde	58	58	0
Geschichte	26	26	0
Gestaltendes Werken	23	23	0
Katholische Religion	50	50	0
Kulturwissenschaften	45	45	0
Kunst	8	8	0
Mathematik	63	63	0
Musik	26	26	0
Pädagogik	76	76	0
Politik	22	22	0
Sachunterricht	40	40	0
Sozialwissenschaften	72	72	0
Sport	39	39	0
Wirtschaft und Ethik: Social Business	33	33	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehrämter**

Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung	40	40	0
Gerontologie	40	40	0
Kultureller Wandel	40	40	0
Soziale Arbeit	40	40	0

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Dirigieren	3	3	0
Gesang	11	11	0
Jazz/Rock/Pop	11	11	0
Kirchenmusik	3	3	0
Klavier	11	11	0
Komposition	2	2	0
Künstlerische Ausbildung-Instrumentalmusik	27	27	0
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik	23	23	0
Medienmanagement	39	39	0
Popular Music	10	10	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Bachelor-Studium in zwei Fächern

Musik	28	28	0
Musik (Lehramt für Sonderpädagogik)	5	5	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Diplom

Schauspiel	11	11	0
------------	----	----	---

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehrämter**

Dirigieren	4	4	0
Gesang in freiberuflicher Tätigkeit	7	7	0
Gesang/Oper	7	7	0
Jazz/Rock/Pop	2	2	0
Kammermusik	9	9	0
Kinder-/Jugendchorleitung	3	3	0
Kirchenmusik	3	3	0
Komposition	2	2	0
Künstlerische Ausbildung-Instrumentalmusik	15	15	0
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik	5	5	0
Medien und Musik	17	17	0
Medienmanagement	15	15	0
Musikforschung und -vermittlung	8	8	0
Musiktheorie	3	3	0
Tastenteinstrumente	11	11	0

Master Lehramt an Gymnasien

Musik	15	15	0
-------	----	----	---

Master Lehramt für Sonderpädagogik

Musik	5	5	0
-------	---	---	---

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Soloklasse (Diplom-Aufbau)	20	20	0
----------------------------	----	----	---

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in zwei Fächern**

Darstellendes Spiel	15	15	0
Industrial-Design	25	25	0
Kommunikationsdesign	25	25	0
Kunstvermittlung	26	26	0
Kunstwissenschaft	41	41	0
Medienwissenschaften	41	41	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Diplom

Freie Kunst	68	68	0
-------------	----	----	---

C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehrämter**

Communication Arts	15	15	0
Kunstwissenschaft	15	15	0
Medienwissenschaften	25	25	0
Transportation Design	15	15	0

Master Lehramt an Gymnasien

Darstellendes Spiel	10	10	0
Kunst	10	10	0

D. Sonstige weiterführende Studiengänge

Bildende Kunst (Meisterschüler)	25	25	0
---------------------------------	----	----	---

¹⁾ Die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung festgesetzt.²⁾ Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de)

II. Besondere Zulassungsbeschränkungen für höhere Semester

Abweichend von § 2 Satz 1 werden an Stelle der Zulassungszahl für Studienanfänger folgende Aufnahmegrenzen oder -sperrn festgesetzt und andere Ausnahmen vorgesehen:

Universität oder Hochschule Studiengang	Angaben beziehen sich auf das WS
1	2

Technische Universität Braunschweig**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur + 4. Semester	30
---------------------------	----

Universität Göttingen**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor****Bachelor-Studium in einem Fach**

Betriebswirtschaftslehre 2., 4. und 6. Semester	71
Betriebswirtschaftslehre 3. und 5. Semester	214
Biologie 3. und höhere Semester	172
Ethnologie 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Sozialwissenschaften 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Soziologie 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Volkswirtschaftslehre 2., 4. und 6. Semester	35
Volkswirtschaftslehre 3. und 5. Semester	75
Wirtschaftsinformatik 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien

Englisch 3. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Politik 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Sport 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung

Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

American Studies 3. und höhere Semester	10
Deutsche Philologie 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Ethnologie 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Geschlechterforschung 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Kulturanthropologie 3. und höhere Semester	25
Kunstgeschichte 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Politikwissenschaft 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Soziologie 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Sport 2. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung
Volkswirtschaftslehre 3. und höhere Semester	42

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Medizin 2. bis 4. Semester je	215 davon je 87 Teilstudienplätze
5. und höhere Semester je	128
Rechtswissenschaften 3. und höhere Semester	keine Zulassungsbeschränkung

Universität Lüneburg**A. Sonstige weiterführende Studiengänge**

AuditXcellence (Wirtschaftsprüfung) (Master-Weiterbildung)	0
Baurecht und Baumanagement (Master-Weiterbildung)	0
Competition & Regulation (Master-Weiterbildung)	0
Integriertes Care Management (Bachelor-Weiterbildung)	0
Musik in der Kindheit (berufsbegleitender Bachelor)	0
Prävention und Gesundheitsförderung (Master-Weiterbildung)	0
Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (berufsbegleitender Bachelor)	0

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den nachstehend genannten Fachhochschulen

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Salzgitter**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Logistik- und Informationsmanagement	43	43	0
Logistik im Praxisverbund	22	22	0
Management des Öffentlichen Verkehrs	33	33	0
Mediendesign	68	68	0
Medienmanagement	68	68	0
Sportmanagement	80	80	0
Stadt- und Regionalmanagement	75	75	0
Tourismusmanagement	80	80	0
Transport- und Logistikmanagement	97	97	0
Wirtschaftsingenieurwesen- Verkehrsmanagement	51	51	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Führung in Dienstleistungsunternehmen	25	25	0
Verkehr und Logistik	25	0	25

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Umwelt- und Qualitätsmanagement (Master-Weiterbildung)	10	10	0
Vertriebsmanagement (Master-Weiterbildung)	15	0	15

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Suderburg**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Angewandte Informatik	32	32	0
Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)	64	64	0
Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau) im Praxisverbund	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre online	33	33	0
Handel und Logistik	82	44	38
Soziale Arbeit	111	56	55
Wasser- und Bodenmanagement	72	72	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Klimawandel und Wasserwirtschaft	30	30	0
----------------------------------	----	----	---

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Wolfenbüttel**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Automatisierung und Energiesysteme	86	59	27
Bio- and Environmental Engineering	103	53	50
Elektrotechnik im Praxisverbund	65	65	0
Energie- und Gebäudetechnik	134	84	50
Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund	18	18	0
Informatik	84	45	39
Informatik im Praxisverbund	18	18	0
Informationstechnik und Kommunikations- systeme	45	23	22
IT-Management	47	30	17
IT-Management im Praxisverbund	8	8	0
Maschinenbau	139	91	48
Maschinenbau im Praxisverbund	55	55	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Medieninformatik online	38	38	0
Recht, Finanzmanagement und Steuern	99	59	40
Recht, Personalmanagement und -psychologie	99	50	49
Soziale Arbeit	262	131	131
Wirtschaftsinformatik online	60	60	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau	51	33	18
Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau im Praxisverbund	24	24	0
Wirtschaftsrecht	96	55	41

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Electronic Systems	20	10	10
Energiesystemtechnik	25	25	0
Informatik	25	25	0
International Law and Business	25	15	10
Präventive Soziale Arbeit	40	40	0
Systems Engineering	25	17	8

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Automotive Production (Master-Weiterbildung)	25	15	10
Erlebnispädagogik/Outdoortraining (Zertifikat-Weiterbildung)	15	0	15
Netztechnik und Netzbetrieb (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Sozialmanagement (Master-Weiterbildung)	25	25	0

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Wolfsburg**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Augenoptik im Praxisverbund	19	19	0
Betriebswirtschaftslehre	131	131	0
Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund	28	28	0
Fahrzeugmechatronik und -informatik	39	39	0
Fahrzeugmechatronik und -informatik im Praxisverbund	28	28	0
Fahrzeugtechnik	205	144	61
Fahrzeugtechnik im Praxisverbund	48	48	0
Management im Gesundheitswesen	143	143	0
Pflege berufsbegleitend	46	46	0
Wirtschaftsinformatik	35	35	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Automobil- technologie	87	87	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Strategisches Management	30	30	0
--------------------------	----	----	---

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Alternative Antriebe (Master-Weiterbildung)	40	0	40
Servicetechnik und -prozesse (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Fahrzeugsystemtechnologien (Master-Weiterbildung)	24	24	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Master-Weiterbildung)	60	30	30

Hochschule Emden/Leer, Standort Emden**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Betriebswirtschaft	131	131	0
Biotechnologie/Bioinformatik	59	59	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Industrial Business System	52	52	0
International Business Administration	72	72	0
Maschinenbau und Design	91	91	0
Medieninformatik online	82	41	41
Medientechnik	56	56	0
Soziale Arbeit	160	160	0
Sozial- und Gesundheitsmanagement	70	70	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Business Management	35	35	0
Management Consulting	25	25	0
Soziale Arbeit	25	25	0

Hochschule Emden/Leer, Standort Leer**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Schiffs- und Reedereimanagement	70	70	0
---------------------------------	----	----	---

Hochschule Hannover, Standort Hannover**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Angewandte Informatik	105	105	0
Bank- und Versicherungswesen im Praxisverbund	28	14	14
Betriebswirtschaftslehre	232	116	116
Elektrotechnik und Informationstechnik	325	217	108
Fotojournalismus und Dokumentarfotografie	43	43	0
Heilpädagogik	34	0	34
Heilpädagogik berufsintegrierend	32	32	0
Informationsmanagement	92	92	0
Innenarchitektur	59	59	0
International Business Studies	36	36	0
Journalistik	40	40	0
Lebensmittelverpackungstechnologie	36	36	0
Maschinenbau	237	158	79
Maschinenbau-Informatik	32	32	0
Mechatronik	53	35	18
Mediendesign	45	45	0
Medizinisches Informationsmanagement	67	67	0
Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie	41	41	0
Modedesign	42	42	0
Pflege	45	45	0
Produkt-Design	43	43	0
Public-Relations	59	59	0
Religionspädagogik und Soziale Arbeit	39	39	0
Soziale Arbeit	200	100	100
Szenografie – Kostüm	36	36	0
Technische Redaktion	63	63	0
Technologie Nachwachsener Rohstoffe	39	39	0
Veranstaltungsmanagement dual	26	26	0
Verfahrens-, Energie- und Umwelttechnik	103	69	34
Visuelle Kommunikation	47	47	0
Wirtschaftsinformatik	147	74	73
Wirtschaftsingenieur/Elektrotechnik	73	50	23
Wirtschaftsingenieur/Maschinenbau	112	56	56

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Angewandte Informatik	33	33	0
Design und Medien	25	25	0
Fernsehjournalismus	14	14	0
Kommunikation	14	14	0
Management und Bildungswissenschaften für Pflege und Gesundheitsberufe	24	24	0
Maschinenbau-Entwicklung	14	7	7
Milch- und Verpackungswirtschaft	17	0	17
Process-Engineering und Produktions- management	14	7	7
Sensor- und Automatisierungstechnik	29	16	13
Social Work	25	0	25
Unternehmensentwicklung	44	22	22
Wertschöpfungsmanagement im Maschinenbau dual	14	0	14

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Nachhaltiges Energiedesign für Gebäude (Master-Weiterbildung)	21	21	0
--	----	----	---

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Göttingen**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Arboristik	41	41	0
Elektrotechnik und Informationstechnik	58	58	0
Elektrotechnik und Informationstechnik im Praxisverbund	4	4	0
Forstwirtschaft	94	94	0
Physikalische Technologien	35	35	0
Physikalische Technologien im Praxisverbund	4	4	0
Präzisionsmaschinenbau	59	59	0
Präzisionsmaschinenbau im Praxisverbund	4	4	0
Wirtschaftsingenieurwesen	74	74	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Elektrotechnik und Informationstechnik	21	17	4
Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien	26	26	0
Optical Engineering/Photonics	17	13	4
Präzisionsmaschinenbau	21	17	4
Regionalmanagement und Wirtschafts- förderung	26	26	0

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Hildesheim**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Architektur	97	97	0
Bauingenieurwesen	116	116	0
Bildung und Erziehung im Kindesalter	71	37	34
Gestaltung	165	83	82
Holzingenieurwesen	70	70	0
Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie (Beginn im 4. Fachsemester)	108	65	43
Pflegemanagement	30	30	0
Pflegepädagogik	30	30	0
Soziale Arbeit	185	95	90

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Architektur	20	20	0
Bauingenieurwesen	20	20	0
Gestaltung	36	18	18
Holzingenieurwesen	18	18	0
Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie	27	27	0
Soziale Arbeit	37	37	0

Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Holzminden**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Baumanagement	70	70	0
Gebäudetechnik	60	60	0
Immobilienwirtschaft und -management	105	105	0
Soziale Arbeit	105	105	0
Wirtschaftsingenieur Infrastruktur	64	64	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Bau- und Immobilienmanagement	40	40	0
Planen und Bauen	20	20	0
Soziale Arbeit	18	18	0

Hochschule Osnabrück, Standort Lingen**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Betriebswirtschaft und Management	82	82	0
Betriebswirtschaft dual	75	75	0
Engineering technischer Systeme	40	40	0
Kommunikationsmanagement	71	71	0
Management betrieblicher Systeme dual	25	25	0
Maschinenbau	38	38	0
Pflege dual	26	26	0
Theaterpädagogik	18	18	0
Wirtschaftsinformatik	83	83	0
Wirtschaftsinformatik dual	18	18	0
Wirtschaftsingenieurwesen	80	80	0
Wirtschaftsingenieurwesen dual	40	40	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Kommunikation und Management	25	25	0
------------------------------	----	----	---

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Wirtschaftsingenieurwesen (Master-Weiterbildung)	25	25	0
---	----	----	---

Hochschule Osnabrück, Standort Osnabrück**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾****Bachelor-Studium in einem Fach**

Aircraft and Flight Engineering	19	19	0
Angewandte Volkswirtschaftslehre	37	37	0
Baubetriebswirtschaft dual	25	25	0
Betriebliches Informationsmanagement	50	50	0
Betriebswirtschaft und Management	172	132	40
Betriebswirtschaft dual	25	25	0
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	73	38	35
Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft	42	42	0
Dentaltechnologie	40	40	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2011/2012	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Elektrotechnik	136	88	48
Ergotherapie/Logopädie/Physiotherapie	75	40	35
Ergotherapie/Physiotherapie dual	58	0	58
Europäisches Elektrotechnik/Informatik Studium (EES/EIS)	31	31	0
European Mechanical Engineering Studies	18	18	0
Fahrzeugtechnik	106	72	34
Freiraumplanung	64	64	0
Industrial Design	40	40	0
Informatik-Medieninformatik	117	75	42
Informatik-Technische Informatik	42	42	0
Ingenieurwesen im Landschaftsbau	67	67	0
International Business and Management	77	39	38
International Management	35	35	0
Kunststoff- und Werkstofftechnik	26	26	0
Kunststofftechnik im Praxisverbund	9	9	0
Landschaftsentwicklung	61	61	0
Landwirtschaft	137	137	0
Maschinenbau	199	124	75
Maschinenbau im Praxisverbund	23	23	0
Mechatronic	42	42	0
Media and Interactiondesign	42	42	0
Midwifery	37	37	0
Musikerziehung	120	100	20
Öffentliche Verwaltung	116	116	0
Öffentliches Management	37	37	0
Ökotrophologie	61	61	0
Pflege dual	42	42	0
Pflegemanagement	42	0	42
Pflegewissenschaft	32	0	32
Produktionsgartenbau	65	65	0
Soziale Arbeit	119	119	0
Verfahrenstechnik	53	53	0
Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness	59	59	0
Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion	78	78	0
Wirtschaftspsychologie	74	39	35
Wirtschaftsrecht	124	80	44

Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen**Berufliche Fachrichtung**

Elektrotechnik	13	13	0
Metalltechnik	14	14	0
Ökotrophologie	26	26	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master¹⁾**Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Agrar- und Lebensmittelwirtschaft	35	35	0
Angewandte Werkstoffwissenschaften	28	28	0
Business Management	25	25	0
Bodennutzung und Bodenschutz	25	25	0
Controlling and Finance	25	25	0
Elektrotechnik-Automatisierungssysteme	29	29	0
Entwicklung und Produktion	28	28	0

Fachhochschule Studiengang	Studienjahr 2011/2012	Zulassungszahlen	
		davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Fahrzeugtechnik	28	28	0
Informatik-Verteilte und Mobile Anwendungen	33	33	0
International Business and Management	25	25	0
Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung	25	25	0
Management im Gesundheitswesen	25	25	0
Management im Landschaftsbau	25	25	0
Management in Nonprofit-Organisationen	25	25	0
Mechatronic Systems Engineering	34	34	0
Wirtschaftsrecht	25	25	0

Master Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Elektrotechnik	6	6	0
Metalltechnik	6	6	0

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Auditing, Finance and Taxation (Master-Weiterbildung)	25	25	0
Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Master-Weiterbildung)	25	0	25
International Supply Chain Management (Master-Weiterbildung)	25	0	25
Gesundheitsmanagement/Health Management (Master-Weiterbildung)	25	0	25
Public Management (Master-Weiterbildung)	25	0	25

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Elsfleth**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Internationales Transportmanagement	35	20	15
Nautik im Praxisverbund	10	7	3
Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft	41	26	15

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Maritime Management	20	10	10
---------------------	----	----	----

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Oldenburg**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Architektur	156	156	0
Assistive Technologien	22	22	0
Bauingenieurwesen	187	142	45
Hörtechnik und Audiologie	32	32	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwirtschaft	76	76	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Geoinformation	29	29	0

B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)¹⁾

Architektur	41	36	5
-------------	----	----	---

C. Sonstige weiterführende Studiengänge

Facility Management und Immobilienwirtschaft (Master-Weiterbildung)	25	15	10
---	----	----	----

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Wilhelmshaven**A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor¹⁾**

Betriebswirtschaftslehre online	88	88	0
Medienwirtschaft und Journalismus	83	48	35
Tourismuswirtschaft	133	90	43
Wirtschaft	162	112	50
Wirtschaftsingenieurwesen	118	75	43

¹⁾ Die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung festgesetzt.

Faktoren für die Abschlüsse

Abschlüsse	Faktor
Bachelor	
Bachelor-Studium in einem Fach	1,00
Bachelor-Studium in zwei Fächern	
Hauptfach	0,67
Nebenfach	0,33
Major-Fach an der Universität Lüneburg	0,83
Minor-Fach an der Universität Lüneburg	0,17
Gleichgewichtete Fächer	je 0,50
Sonderpädagogik als Hauptfach	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach	0,25
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach mit einem weiteren Unterrichtsfach	1,00
Aufteilung für die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach	gemäß dem credit-point-System oder dem Semesterwochenstunden- Verhältnis an der Hochschule
Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,25
Master	
Master-Studium in einem Fach (konsekutiver Studiengang)	1,00
Master-Studium in zwei Fächern (alle Lehramtsformen)	
Hauptfach	0,67
Nebenfach	0,33
Gleichgewichtete Fächer	je 0,50
Sonderpädagogik als Hauptfach	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach	0,25
Sonderpädagogik als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,50
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,50
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach mit einem weiteren Unterrichtsfach	1,00
Aufteilung auf die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach	gemäß dem credit-point-System oder dem Semesterwochenstunden- Verhältnis an der Hochschule
Diplom, Staatsexamen	1,00
Magistra oder Magister artium	
Hauptfach	0,50
Nebenfach	0,25
Sonstige Abschlüsse in einem weiterführenden Studiengang	1,00

Verordnung zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung

Vom 1. Juli 2011

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 213), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung)“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

§ 5 a

Serviceverfahren der Stiftung

(1) ¹Bei der Vergabe von Studienplätzen kann die Hochschule die Stiftung nach § 11 NHZG in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung damit beauftragen, gegen Erstattung der entstehenden Kosten Dienstleistungen zu übernehmen (Serviceverfahren), insbesondere Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen, Mehrfachzulassungsmöglichkeiten abzugleichen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Hochschule zu versenden. ²Soweit die Hochschule am Serviceverfahren teilnimmt, sind anstelle des § 5 Abs. 2, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 Satz 1 die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

(2) ¹Die Kommunikation im Serviceverfahren erfolgt elektronisch, soweit im Folgenden nicht anders geregelt. ²Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich in elektronischer Form über das Webportal der Stiftung, soweit im Folgenden nicht anders geregelt. ³Bei der elektronischen Übermittlung haben Hochschulen und Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch die Hochschulen und die Stiftung unterstützt.

(3) ¹Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber über das Webportal der Stiftung in elektronischer Form registrieren; die Bewerberin oder der Bewerber erhält dabei ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Serviceverfahren und im Vergabeverfahren anzugeben sind. ²Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist nur eine Registrierung zulässig.

(4) ¹Im Serviceverfahren können insgesamt bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden. ²Ein Zulassungsantrag ist die Kombination aus einem Studiengang und ei-

ner Hochschule, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann; § 2 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. ³Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen zu übermitteln (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular (samt einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung) muss der Hochschule bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwölf Zulassungsanträge, so wird nur über die zwölf zuerst gestellten entschieden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber nimmt innerhalb einer von der Stiftung festgelegten Frist (Ausschlussfrist) über die zulässige Anzahl hinaus gestellte Zulassungsanträge über das Webportal der Stiftung zurück. ⁵Werden im Serviceverfahren mehrere Zulassungsanträge gestellt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). ⁶Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, so ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge der elektronischen Antragstellung; dem zeitlich zuerst abgegebenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

(5) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen. ²In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote können die Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen). ³Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Vergabeverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ⁴Ablehnungsbescheide für die weiteren Zulassungsanträge werden nicht erteilt. ⁵In der ersten Koordinierungsphase frei werdende Plätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerber angeboten.

(6) ¹Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und für die Bewerberinnen und die Bewerber gemäß der nach Absatz 4 festgelegten Präferenzfolge ein Zulassungsangebot ermittelt. ²Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. ³Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz werden gegenstandslos; Ablehnungsbescheide werden für diese Zulassungsanträge nicht erteilt.

(7) ¹Besteht im ersten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Sätze 5 und 6 festgelegten höchsten Präferenz, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, so kann dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). ³Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus den Vergabeverfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ⁴Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, so bleibt es im nächs-

ten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann.⁵ Im Fall einer Zulassung werden für die weiteren Zulassungsanträge keine Ablehnungsbescheide erteilt.

(8) ¹Besteht im zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 festgelegten höchsten Präferenz, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, so kann dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). ³Absatz 7 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(9) ¹Besteht im dritten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit, so wird ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt. ²Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden schriftliche Ablehnungsbescheide erteilt. ³Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber kein Zulassungsangebot, so wird für jeden Zulassungsantrag ein schriftlicher Ablehnungsbescheid erteilt.

(10) ¹Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in der Clearingphase vergeben; die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch Los. ²An der Clearingphase können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; bisher noch nicht am Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber registrieren sich gemäß Absatz 3. ³Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Stiftung für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September zu übermitteln (Ausschlussfristen). ⁴Zulassungsanträge können nach Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen nicht mehr geändert werden (Ausschlussfristen). ⁵Absatz 4 Sätze 1, 2, 5 und 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 3 genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). ⁶Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, so wird entsprechend der nach Satz 5 festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. ⁷Ist dies der Fall, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ⁸Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert. ⁹Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

(11) Zulassungsbescheide ergehen unter der Bedingung, dass die im Zulassungsantrag gemachten Angaben sowie die sonstigen Einschreibevoraussetzungen spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden.

(12) ¹Bewerberinnen und Bewerber können Zulassungsangebote oder Zulassungen wegen eines Dienstes im Sinne des § 6 Abs. 1 über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen. ²Es wird jeweils ein schriftlicher Rückstellungsbescheid erteilt, auf den eine Bewerbung nach § 6 Abs. 1 gestützt werden kann. ³Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. ⁴Durch Rückstellung frei gewordene Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Ranglisten der Hochschulen anderweitig vergeben.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bevorzugte Auswahl

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entspre-

chende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,

2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder nach einer in § 15 JFDG genannten Vorgängerregelung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben

(Dienst), werden in dem genannten Studiengang bevorzugt aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule zugelassen worden sind oder wenn an der Hochschule, bei der die Zulassung beantragt ist, zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war. ²Der von einem nach § 2 Satz 2 der Vergabeverordnung-Stiftung vom 21. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2011 (Nds. GVBl. S. 119), Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn dieser gleichwertig ist.

(2) ¹Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach der Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. ²Ist der Dienst noch nicht beendet, so ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, so entscheidet das Los.

(4) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung gegen die Hochschule, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ZVS-Vergabeverordnung vom 19. April 2006 (Nds. GVBl. S. 185)“ durch die Worte „Vergabeverordnung-Stiftung“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 10 Satz 2 wird jeweils die Kurzbezeichnung „ZVS-Vergabeverordnung“ durch die Worte „Vergabeverordnung-Stiftung“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Kurzbezeichnung „ZVS-Vergabeverordnung“ durch die Worte „Vergabeverordnung-Stiftung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Verweisung „§ 5 Abs. 7 und 9 NHZG“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 8 und 10 NHZG“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden im ersten Klammerzusatz die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG“ und im zweiten Klammerzusatz die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ und das Wort „Zentralstelle“ jeweils durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Auf Vergabeverfahren, die sich auf Semester vor dem Wintersemester 2011/2012 beziehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 1. Juli 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG